

RS Lvwg 2020/5/5 LVwG 41.14- 224/2020

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.05.2020

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

05.05.2020

Index

20/05 Wohnrecht Mietrecht

L37156 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Steiermark

L82006 Bauordnung Steiermark

Norm

BauG Stmk 1995 §41 Abs4

WEG 2002 §2 Abs4

1. WEG 2002 § 2 heute
2. WEG 2002 § 2 gültig ab 01.10.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 124/2006
3. WEG 2002 § 2 gültig von 01.07.2002 bis 30.09.2006

Rechtssatz

Im Fall des Bestehens von Wohnungseigentum iSd WEG 2002 (WEG) ist § 41 Abs 4 BauG Stmk 1995 verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass dem jeweiligen Wohnungseigentümer – mangels einer Sachherrschaft – keine Unterlassungsaufträge erteilt werden dürfen, die sich nicht auf das seinem ausschließlichen Nutzungs- und Verfügungsrecht unterliegende Objekt beziehen (vgl. VwGH 30.04.2019, Ra 2017/06/0045). Ausgenommen davon sind nur jene Teile der Liegenschaft, die der allgemeinen Benützung dienen oder deren Zweckbestimmung einer ausschließlichen Benützung entgegensteht (§ 2 Abs 4 WEG). Im Fall des Bestehens von Wohnungseigentum iSd WEG 2002 (WEG) ist Paragraph 41, Absatz 4, BauG Stmk 1995 verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass dem jeweiligen Wohnungseigentümer – mangels einer Sachherrschaft – keine Unterlassungsaufträge erteilt werden dürfen, die sich nicht auf das seinem ausschließlichen Nutzungs- und Verfügungsrecht unterliegende Objekt beziehen (vergleiche VwGH 30.04.2019, Ra 2017/06/0045). Ausgenommen davon sind nur jene Teile der Liegenschaft, die der allgemeinen Benützung dienen oder deren Zweckbestimmung einer ausschließlichen Benützung entgegensteht (Paragraph 2, Absatz 4, WEG).

Schlagworte

Bestehen von Wohnungseigentum, Wohnungseigentümer, Sachherrschaft, Unterlassungsaufträge, Nutzungsrecht, Verfügungsrecht, allgemeine Benützung, Zweckbestimmung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGST:2020:LVwG.41.14.224.2020

Zuletzt aktualisiert am

26.03.2021

Quelle: Landesverwaltungsgericht Steiermark LVwG Steiermark, <http://www.lvwg-stmk.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at